

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Ministerialblatt für die badische innere Verwaltung

Baden / Ministerium des Innern

Karlsruhe, 1.1935 - 11.1945,6

22.4.1943 (No. 16) / Ausgabe A

urn:nbn:de:bsz:31-48253



für die

Badische innere Verwaltung

Herausgegeben im Badischen Ministerium des Innern

Erscheint nach Bedarf, im allgemeinen jeden Freitag. Geschäftsstelle im Badischen Ministerium des Innern, Karlsruhe, Schloßplatz 19. Fernsprecher 7460-68. Ausg. A (zweiseitiger Druck) nur im Postbezug jährlich 6,60 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.*. Ausg. B (einseitiger Druck) 8,80 *R.M.* zuzügl. Zustellgebühr 0,80 *R.M.*. Einzelnummer, Ausg. A 0,20 *R.M.*, Ausg. B 0,25 *R.M.* durch den Verlag. Druck u. Verlag: Südwestdeutsche Druck- u. Verlagsgesellschaft m.b.H., Karlsruhe a. Rh.

Nummer 16

Karlsruhe, den 22. April 1943

9. Jahrgang

Inhalt.

Allgemeine Verwaltungssachen.

RdErl. 19. 4. 43, Altpapiersammlung 1943. S. 325. — RdErl. 19. 4. 43, Erhöhung der Mindestarbeitszeit im öffentlichen Dienst während des Krieges. S. 327. — RdErl. 17. 4. 43, Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge im Bereich der Bad. Staatsverwaltung. S. 327. — RdErl. 13. 4. 43, Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge von Gefolgschaftsmitgliedern des öffentl. Dienstes bei Einberufung zur Wehrmacht. S. 328. — RdErl. 15. 4. 43, Unterstützungsgrundsätze (UGr.). S. 328. — Anordn. d. RMdI. 1. 4. 43, Verpflichtung von Beamten sowie von Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes zur Dienstleistung in Wirtschaftsbetrieben auf Grund der Dienstpflicht-VÖ. v. 13. 2. 1939. S. 337.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

RdErl. 16. 6. 43, Gemeindeabgaben und Wasserverbandsbeiträge. S. 339. — RdErl. d. RMdI. 30. 3. 43, Vereinfachung der Verwaltung; hier: Wiederverwendung von Ruhestandsbeamten usw. im gemeindlichen Dienst. S. 339.

Polizeiverwaltung.

RdErl. 14. 4. 43, Einsatzbesoldung für die Angehörigen

der Pol.-Reserve der Gend. S. 341. — RdErl. 13. 4. 43, Luftschutz auf den Bahnhöfen der Reichsbahn. S. 343. — RdErl. d. RMdI. 8. 4. 43, Enttarnung der Latten- und Bretterverschlüsse auf den Dachböden; hier: Verwertung des anfallenden Materials. S. 343.

Staatsangehörigkeit. Paß- und Fremdenpolizei.

RdErl. 10. 4. 43, Reisen in die durchlaßschiepflichtigen Gebiete. S. 345.

Wehrangelegenheiten. Kriegsschäden. Familienunterhalt.

RdErl. 17. 4. 43, Bereitstellung von Mitteln für Zahlungen nach der KSSchVO. S. 345. — RdErl. 13. 4. 43, Verfahren nach der KSSchVO., hier Abschluß von Vereinbarungen. S. 345.

Volksgesundheit.

RdErl. 14. 4. 43, Rattenbekämpfung. S. 347.

Veterinärangelegenheiten.

RdErl. 20. 4. 43, Bekämpfung der Rindertuberkulose. S. 347.

Persönliche Angelegenheiten.

Ernannt: Die Regierungsassessoren Dr. Wladimir Dünscher und Dr. Wilhelm Marzi beim Ministerium des Innern, Ludwig Duttler und Hermann Schneider beim Landratsamt Karlsruhe, Dr. Albert Adler und Ludwig Gärtner beim Landratsamt Mannheim (alle z. Zt. im Wehrdienst) zu Regierungsräten; die außerplanmäßigen Regierungsinspektoren Rudolf Lamm und Franz Josef Blatz in Buchen, Werner Kull in Villingen, Karl Waldschütz in Konstanz, Karl Eiermann in Waldshut, Albert Buchleither in Müllheim, Rudolf Heinzerling in Heidelberg, Ernst Bauer in Rastatt, Otto Kaufmann in Sinsheim und Fritz Seeger in Freiburg (alle z. Zt. im Wehrdienst) zu Regierungsinspektoren; die Regierungsinspektor-Anwärter Heinz Freudenberger in Mannheim, Kurt Baumgartner in Freiburg, Georg Linsin in Konstanz und Rolf Haußmann in Karlsruhe (alle z. Zt. im Wehrdienst) zu außerplanmäßigen Regierungsinspektoren; Revierleutnant d. Sch. Karl Kienle in Lörrach zum Revieroberleutnant d. Schutzpolizei.

Versetzt: Oberregierungsrat Walther Spaeth beim Bad. Ministerium des Innern zur Dienststelle des Generalvervollmächtigten für das volks- und reichsfeindliche Vermögen in Straßburg, wohin er bereits abgeordnet war; Medizinalrat Dr. Wilhelm Machleid, Amtsarzt und Leiter des Gesundheitsamts Buchen, in gleicher Eigenschaft an das Gesundheitsamt Rastatt; Medizinalrat Dr. Walter Waldvogel, bisher beim Gesundheitsamt Heidelberg, als Amtsarzt und Leiter an das Gesundheitsamt in Buchen.

Zurruhegesetz: Regierungsinspektor Anton Knepple beim Landratsamt Konstanz.

Gestorben: Ministerialamtsgehilfe Gustav Pauly im Ministerium des Innern.

Den Heldentod gestorben: Tarifpfleger Walter Metzger bei der Heil- und Pflegeanstalt Emmendingen.

Allgemeine Verwaltungssachen.

Altpapiersammlung 1943.

RdErl. d. MdI. v. 19. 4. 1943 Nr. 29 621.

In Ergänzung meines Zusatzes zum RdErl. des RMdI. v. 2. 4. 1943 — BaVBl. S. 309 — mache ich

noch darauf aufmerksam, daß außer den Doppelschriften alter Gemeinderechnungen auch die Rechnungsbeilagen für die Gemeinderechnungen vom Jahre 1820 ab bis zum Rechnungsjahr 1930 zur Papierverwertung

abgegeben werden können. Es ist aber von den Gemeinden Vorsorge zu treffen, daß vor der Ausscheidung wichtige Urkunden zur weiteren Aufbewahrung sichergestellt werden. Vor der Ausscheidung ist in jedem Falle dem Generallandesarchiv in Karlsruhe Nachricht zu geben, damit dieses den zuständigen Pfleger mit der Nachprüfung beauftragen kann. Die Urschriften der Gemeinderechnungen dürfen auf keinen Fall abgegeben werden.

An die Gemeinden.

— BaVBl. S. 325.

Erhöhung der Mindestarbeitszeit im öffentlichen Dienst während des Krieges.

RdErl. d. MdI. v. 19. 4. 1943 Nr. 28 989.

Auf Veranlassung des Reichsverteidigungskommissars setze ich entsprechend der Anordnung über die Erhöhung der Mindestarbeitszeit im öffentlichen Dienst während des Krieges vom 10. März 1943 (RGBl. I S. 141) für die staatlichen und die nichtstaatlichen Dienststellen meines Geschäftsbereiches die allgemeine Dienstzeit wie folgt fest:

Montag bis Freitag von 7 Uhr bis 12.30 Uhr
und „ 14 „ „ 18.30 „ „
Samstags „ 7 „ „ 13 „ „

Diese Dienstzeit gilt als Mindestarbeitszeit.

— BaVBl. S. 327.

Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge im Bereich der Bad. Staatsverwaltung.

RdErl. d. MdI. v. 17. 4. 1943 Nr. 403

Norm. XXXV^{1b, d, e, 2, XXVII⁶}.

Nach § 7 Ziffer 1 der am 1. Juli 1942 in Kraft getretenen Zweiten Lohnabzugsverordnung vom 24. April 1942 (RGBl. I S. 252) ist die Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge nach Lohnstufen, Mitgliederklassen und dem wirklichen Arbeitsverdienst (Mittelbetrag der Lohnstufen der Lohnsteuertabelle) möglich. Die badischen Ortskrankenkassen erheben vom 1. Juli 1942 an die Sozialversicherungsbeiträge teilweise nach Lohnstufen (Mitgliederklassen) und teilweise nach dem wirklichen Arbeitsverdienst. Ein derart unterschiedliches Verfahren in der Erhebung der Sozialversicherungsbeiträge dient nicht der Geschäftsvereinfachung und unterstützt auch nicht die Bestrebungen der zuständigen obersten Landesbehörden, die Beitragsentrichtung einheitlich für alle Dienststellen der Bad. Staatsverwaltung zu regeln.

Ich bin daher durch Vermittlung des Herrn Bad. Finanz- und Wirtschaftsministers an den Reichsverband der Ortskrankenkassen, Landesgeschäftsstelle Oberhein-Westmark mit dem Antrag auf Zulassung eines einheitlichen Verfahrens in der Beitragsentrichtung für die Dienststellen der Bad. Staatsverwaltung herangetreten.

Hierauf wurde den Bad. Ortskrankenkassen vom Reichsverband der Ortskrankenkassen empfohlen, für die Dienststellen der Bad. Staatsverwaltung die Beitragsentrichtung nach dem wirklichen Arbeitsverdienst (Mittelbetrag der Lohnstufe der Lohnsteuertabelle) vorzunehmen.

Da die Beitragsentrichtung nach dem wirklichen Arbeitsverdienst nur in Fällen möglich ist, in denen die Berechnung der Beiträge durch die Beschäftigungs-

stellen oder die Anweisungsbehörde erfolgt, bestimme ich, daß die Beitragsberechnung für die jeweiligen Beitragsperioden von den staatlichen Dienststellen meines Geschäftsbereiches gefertigt und den zuständigen Allg. Ortskrankenkassen zugeleitet wird.

An die staatlichen Dienststellen mit Ausnahme der staatlichen Polizeibehörden. — Nachrichtlich durch Abdruck; dem Finanz- und Wirtschaftsminister und dem Minister des Kultus und Unterrichts.

— BaVBl. S. 327.

Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge von Gefolgschaftsmitgliedern des öffentl. Dienstes bei Einberufung zur Wehrmacht.

RdErl. d. RAM. v. 18. 1. 1943 — IIa 235/43.

Auf Grund des § 18 der Zweiten Lohnabzugsverordnung vom 24. April 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 252) wird bestimmt:

Für die zur Wehrmacht einberufenen Gefolgschaftsmitglieder des öffentlichen Dienstes, für die nach § 15 Abs. 2 der Durchführungsverordnung zur Zweiten Lohnabzugsverordnung vom 15. Juni 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 403) in der Rentenversicherung weiter Beitragsmarken zu verwenden sind, sind die Beiträge zur Krankenversicherung, Rentenversicherung und Überversicherung sowie zum Reichsstock für Arbeits-einsatz im Monat der Einberufung oder Entlassung durch die Wehrmacht noch nach dem Beitragsverfahren zu berechnen und zu entrichten, nach dem sie in dem der Einberufung oder der Entlassung vorangegangenen Monat berechnet und entrichtet waren.

— RArbBl. 1943 Nr. 4, II 46.

— RdErl. d. MdI. v. 13. 4. 1943 Nr. 23 803.

— BaVBl. S. 328.

Unterstützungsgrundsätze (UGr.).

RdErl. d. RMdI. u. d. RFM. v. 27. 2. 1943

— II b 315/43-6319 u. A 5210-1112/43 IV.

1. Auf Grund des Erlasses des Führers zur personalrechtlichen Vereinfachung v. 9. 3. 1942 (RGBl. I S. 120) bestimme ich im Einvernehmen mit dem RFM. und im Benehmen mit den übrigen Reichsministern:

Nr. 1. Geltungsbereich.

(1) Unterstützungen können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen innerhalb der Reichsverwaltungen und bei den Reichsbetrieben gewährt werden an

1. Beamte (einschl. der Beamtenanwärter),
2. Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger,
3. frühere Beamte,
4. Gefolgschaftsmitglieder,
5. frühere Gefolgschaftsmitglieder,
6. Hinterbliebene der unter 1 bis 5 bezeichneten Personen,
7. frühere Ehefrauen der unter 1 bis 3 bezeichneten Personen nach deren Tode,
8. Verwaltungs-, Angestellten- und Handwerkslehrlinge.

(2) Unterstützungen werden nur an deutsche Volkszugehörige gewährt. An andere Volkszugehörige dürfen Unterstützungen nur gewährt werden, soweit dies besonders bestimmt ist.

(3) Gehören beide Eheleute oder Elternteile dem in Abs. 1 bezeichneten Personenkreis an, so wird grundsätzlich nur dem Ehemann eine Unterstützung gewährt.

Abweichungen können zugelassen werden, wenn der mit der wirtschaftlichen Entlastung verfolgte Zweck sonst nicht erreicht oder gefährdet wird.

(4) Vorschriften und Bestimmungen in Gesetzen, Verordnungen, Tarif- oder Dienstordnungen, insbesondere über Beihilfen in Krankheits-, Geburts- oder Todesfällen, Reisekosten- und Umzugskostenentschädigungen, Umzugsbeihilfen, Übergangsgelder, Krankenbezüge, Sterbegelder und die Bestimmungen über die Gewährung eines außerordentlichen Zuschusses zum Wohnungsgeldzuschuß sowie die Richtlinien über die Gewährung von Vorschüssen in besonderen Fällen werden durch die Unterstützungsgrundsätze nicht berührt.

(5) Die Unterstützungsgrundsätze gelten auch für die Beamten usw. (vgl. Abs. 1) der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Nr. 2. Unterstützungen.

(1) Die Unterstützungen können im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Antragsberechtigt sind die in Nr. 1 Abs. 1 bezeichneten Personen.

(2) Die Gewährung einer Unterstützung hat zur Voraussetzung, daß der Antragsteller einer Unterstützung bedürftig und würdig ist. Bedürftigkeit liegt vor, wenn der Antragsteller unverschuldet in eine außerordentliche wirtschaftliche Notlage geraten ist, aus der er sich aus eigener Kraft nicht zu befreien vermag. Unterstützungsunwürdig sind insbesondere Antragsteller, die wegen Verfehlungen aus dem öffentlichen Dienst (vgl. z. B. §§ 51 ff. DBG.) ausgeschieden oder entlassen sind. Von dem Erfordernis der Würdigkeit kann ausnahmsweise dann abgesehen werden, wenn es sich darum handelt, für eine Übergangszeit die unverschuldete wirtschaftliche Notlage der Familie eines Unterstützungsunwürdigen zu lindern.

(3) Unterstützungen können nicht gewährt werden, soweit im Haushalt besondere Mittel für bestimmte Zwecke bereitgestellt sind (vgl. Nr. 1 Abs. 4) oder zur Behebung des Notstandes nach sonstigen Bestimmungen besondere einmalige Leistungen aus öffentlichen Mitteln vorgesehen sind. Nr. 13 Abs. 3 der Beihilfengrundsätze¹⁾ bleibt unberührt. Die Bewilligung von Unterstützungen darf nicht zu einer Umgehung von Beschränkungen führen, die für die Verwendung öffentlicher Mittel festgesetzt sind. Für laufende oder regelmäßig wiederkehrende Aufwendungen, die in der Regel aus den Dienst- oder Versorgungsbezügen zu bestreiten sind (z. B. zur Beschaffung von Feuerungsmitteln und sonstigen Wintervorräten, zur Anschaffung von Winterkleidung usw.), dürfen Unterstützungen nicht gewährt werden. Das gleiche gilt für Aufwendungen, denen ein bleibender Vermögenswert gegenübersteht. Im übrigen können nur Aufwendungen berücksichtigt werden, die in sparsamsten Grenzen gehalten sind. Die Tatsache, daß der Antragsteller geringe Bezüge hat, rechtfertigt für sich allein noch nicht eine Unterstützung.

(4) Die Bewilligung einer laufenden Unterstützung schließt die Gewährung einmaliger Unterstützungen nicht aus.

¹⁾ Als Sonderausgabe zum Reichshaushalts- und Besoldungsblatt 1942 erschienen. Zu beziehen von der Verlagsbuchhandlung Trowitzsch & Sohn, Berlin SW 68, Kochstraße 32.

(5) Die Unterstützungen unterliegen gemäß § 3 Ziff. 12 Einkommensteuerges.²⁾ nicht der Einkommensteuer.

Nr. 3 Einmalige Unterstützungen.

(1) Einmalige Unterstützungen können bis zur Höhe von insgesamt 500 *R.M.* für den einzelnen Empfänger im Rechnungsjahr bewilligt werden an

- a) Beamte,
- b) Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger,
- c) frühere Beamte,
- d) Witwen der zu a bis c genannten Personen — mit Ausnahme der Witwen, die sich wiederverheiratet haben und keinen Unterhaltsbeitrag nach § 133 Abs. 3 DBG. erhalten —,
- e) Vollwaisen der zu a bis c genannten Personen sowie an Halbwaisen der zu a bis c genannten Personen, deren Mutter sich wiederverheiratet hat, wenn für die Waisen ein Waisengeld, ein Unterhaltsbeitrag oder laufende Unterstützungen nach diesen Grundsätzen gewährt werden,
- f) frühere Ehefrauen der zu a bis c genannten Personen, es sei denn, daß sie bei Auflösung der Ehe für schuldig erklärt sind,
- g) Gefolgschaftsmitglieder,
- h) frühere Gefolgschaftsmitglieder, die wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichung der Altersgrenze ausgeschieden sind,
- i) die Hinterbliebenen der zu h genannten Personen und die Hinterbliebenen der im Dienst verstorbenen Gefolgschaftsmitglieder,
- k) Verwaltungs-, Angestellten- und Handwerkslehrlinge.

(2) Bei einem früheren Beamten, dessen Beamtenverhältnis aus anderen Gründen als wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichung der Altersgrenze beendet worden ist, darf die Unterstützung für ihn oder seine Hinterbliebenen den Betrag von 300 *R.M.* für den einzelnen Empfänger im Rechnungsjahr nur ausnahmsweise bei Vorliegen ganz besonderer Gründe überschreiten.

Nr. 4. Laufende Unterstützungen.

(1) Laufende Unterstützungen können bewilligt werden an

- a) nicht versorgungsberechtigte frühere Beamte,
- b) nicht witwengeldberechtigte Witwen von Beamten, Wartegeld- und Ruhegehaltsempfängern und früheren Beamten mit Ausnahme der Witwen, die sich nach dem Tode ihres Mannes wiederverheiratet haben,
- c) nicht waisengeldberechtigte Vollwaisen und Halbwaisen von Beamten, Wartegeld- und Ruhegehaltsempfängern und früheren Beamten
 1. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
 2. nach Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande sind, sich selbst zu unterhalten,
- d) frühere Ehefrauen von verstorbenen Beamten, Wartegeld- und Ruhegehaltsempfängern und verstorbenen früheren Beamten, es sei denn, daß sie bei Auflösung der Ehe für schuldig erklärt sind,
- e) frühere Gefolgschaftsmitglieder, die mindestens zehn Jahre im öffentlichen Dienst tätig gewesen

²⁾ Vgl. RGBl. 1939 I S. 297.

und wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichung der Altersgrenze ausgeschlossen sind,

- f) Hinterbliebene der zu e genannten Personen sowie der Gefolgschaftsmitglieder, die mindestens zehn Jahre im öffentlichen Dienst tätig gewesen und im Dienst verstorben sind, jedoch an Waisen nur

1. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
2. nach Vollendung des 18. Lebensjahres, wenn sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

(2) Eine laufende Unterstützung darf nicht bewilligt werden, soweit der Antragsteller in der Lage ist, den eigenen Lebensunterhalt selbst zu erwerben, oder soweit ausreichendes eigenes Vermögen vorhanden ist oder gesetzlich zum Unterhalt Verpflichtete hinreichend für ihn sorgen können. Bezüge aus der Sozialversicherung einschließlich der Leistung anderer Versorgungseinrichtungen (z. B. Zusatzrenten), Renten nach dem Wehrmachtsfürsorge- und -versorgungsgesetz, den Reichsarbeitsdienstversorgungsgesetzen und dem Reichsversorgungsgesetz oder Leistungen aus der öffentlichen Fürsorge stehen der Bewilligung einer laufenden Unterstützung nicht entgegen, sind aber bei der Prüfung der Unterstützungsbedürftigkeit zu berücksichtigen. Lehnt ein Antragsteller die Inanspruchnahme der öffentlichen Fürsorge ab, so ist er in der Regel nur insoweit zu betreuen, als dies bei Vorliegen einer öffentlichen Fürsorge gerechtfertigt wäre.

(3) Von der Bewilligung einer laufenden Unterstützung ist bei Witwen und Waisen sowie früheren Ehefrauen abzusehen, denen nach den Bestimmungen des DBG. über Kannbewilligungen (vgl. z. B. §§ 101, Abs. 2, 102, 103, 120 bis 122 und 133 DBG.) auch ohne Vorliegen eines Rechtsanspruchs ein Witwen- oder Waisengeld oder ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden kann oder die nach sonstigen Bestimmungen aus öffentlichen Mitteln eine Versorgung oder laufende Unterstützung beziehen, die als ausreichend zum Lebensunterhalt angesehen werden kann.

(4) Die laufende Unterstützung darf für

- a) frühere Beamte und frühere Gefolgschaftsmitglieder, die verheiratet sind oder in deren Hausstand eine weibliche Verwandte 1. oder 2. Grades lebt, die die Stelle der Hausfrau versieht und überwiegend vom Antragsteller unterhalten wird, den Betrag von 70 *R.M.*,
- b) sonstige frühere Beamte und frühere Gefolgschaftsmitglieder sowie für Witwen und frühere Ehefrauen den Betrag von 50 *R.M.*,
- c) Vollwaisen sowie für Halbweisen nach Vollendung des 18. Lebensjahres den Betrag von 40 *R.M.*,
- d) sonstige Halbweisen den Betrag von 30 *R.M.*

monatlich nicht übersteigen. Halbweisen, deren Mutter weder ein Witwengeld noch einen Unterhaltsbeitrag erhält, sind wie Vollwaisen zu behandeln, und zwar auch dann, wenn die Mutter für sich eine laufende Unterstützung nach diesen Grundsätzen erhält. Der Betrag zu a und b darf für jedes Kind, für das der Antragsberechtigte bei Beschäftigung im öffentlichen Dienst Kinderzuschläge erhalten würde, bis zu 20 *R.M.* monatlich erhöht werden, wenn das Kind nicht selbst eine laufende Unterstützung als Waise erhält.

(5) Laufende Unterstützungen dürfen nur unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und für jeweils höchstens fünf Jahre bewilligt werden. Sie sind in monatlichen Teilbeträgen, wenn diese aber weniger als 20 *R.M.* monatlich ausmachen, in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus zu zahlen.

(6) Die laufenden Unterstützungen fallen weg mit dem Ablauf der Bewilligungsdauer oder mit dem Tode des Bedachten. Hat der Bedachte den ersten Tag des Zeitabschnitts erlebt, für den ein Teilbetrag zu zahlen ist, so ist von einer Rückforderung der Unterstützung für den Teil des Zeitabschnitts, den er nicht erlebt hat, abzusehen.

(7) Laufende Unterstützungen sind zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr gegeben sind, der Bedachte die deutsche Reichsangehörigkeit verliert oder sonstige besondere Gründe dies rechtfertigen.

Nr. 5. Verfahren.

(1) Die Anträge auf einmalige oder laufende Unterstützungen werden bearbeitet und entschieden

I. innerhalb der Reichsverwaltung (ohne Pol.) und bei den Reichsbetrieben:

- a) von den Obersten Reichsbehörden selbst für ihr Personal und für die Leiter der ihnen unmittelbar nachgeordneten Behörden und Dienststellen,
- b) von den Reichsbetrieben für deren Personal,
- c) im übrigen von den Obersten Reichsbehörden unmittelbar nachgeordneten Behörden und Dienststellen, soweit sie mit Haushalts- oder Kassenanschlagsmitteln ausgestattet sind, in den Reichsgauen Sudetenland, Danzig-Westpreußen und Wartland außerdem von den Reg.-Präs., — die Obersten Reichsbehörden können sich mit Ausnahme des Bereichs der allgemeinen und inneren Verwaltung, die erstmalige Festsetzung laufender Unterstützungen und die Erhöhung oder Herabsetzung bereits bewilligter laufender Unterstützungen vorbehalten —,

II. im Bereiche der Pol. von den mit Kassenanschlag ausgestatteten Dienststellen,

III. in Preußen:

- a) von den Ministerien selbst für ihr Personal und für die Leiter der den Ministerien unmittelbar nachgeordneten Behörden und Dienststellen,
- b) im übrigen von den Oberpräs.- und Reg.-Präs. sowie den Vorständen der den Ministerien unmittelbar nachgeordneten Behörden und Dienststellen, soweit sie mit Haushalts- oder Kassenanschlagsmitteln ausgestattet sind,

IV. in den außerpreuß. Ländern von den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen,

V. im übrigen öffentlichen Dienst von den obersten Dienstbehörden oder den von ihnen bestimmten Stellen.

In anderen als den vorgesehenen Fällen sowie in den Fällen, in denen die vorgesehenen Höchstbeträge (vgl. Nr. 3 Abs. 1 und 2) ausnahmsweise nicht als ausreichend erscheinen, bleibt die Entscheidung den obersten Dienstbehörden vorbehalten; diese bedürfen bei einer der staatlichen Aufsicht unterstellten Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(Fortsetzung auf Seite 335.)

Formblatt 1

(Behörde) (Ort) , den (Datum) 194...

Geschäfts-Nr.:

Betr.: Antrag de
 bei de
 in
 auf Gewährung einer einmaligen Unterstützung
 Anlage:

An

in

a) Höhe der monatlichen Dienstbezüge nach Abzug der Kürzungen auf Grund der Gehaltskürzungsbestimmungen oder der monatlichen Versorgungsbezüge R.M.
b) davon Kinderzuschläge R.M.
Sonstige dienstliche Einnahmen (z.B. Aufwandsentschädigungen) oder Einnahmen aus einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst R.M.
Einkommen aus Vermögen und aus einer Beschäftigung oder Nebenbeschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes R.M.
Sonstige laufende Bezüge aus öffentlichen Kassen R.M.
a) Im vergangenen) Rechnungs- b) Im laufenden) jahr bereits bewilligte Unterstützungen	a) R.M. b) R.M.
Lebensalter	
Tag des Eintritts in den Dienst	
Familienstand	
Name, Alter und Einkommen der von dem Antragsteller unterhaltenen Kinder	
Besondere Kosten der Schul- und Berufsausbildung der Kinder	
Erwerbs- und Vermögensverhältnisse der Ehefrau	
Angabe der Gründe des Gesuchs	
Äußerung über Bedürftigkeit und Würdigkeit	
Vorschlag	

Formblatt 2

(Behörde) (Ort) , den (Datum) 194...

Geschäfts-Nr.:

Betr.: Antrag de
 bei de
 in
 auf Gewährung einer laufenden Unterstützung
 Anlage:

An

in

Lebensalter des Gesuchstellers	
Einkommen des Gesuchstellers aus:	
a) Beschäftigung, R.M.
b) Vermögen, R.M.
c) Sozialversicherung, R.M.
d) Versorgung der Wehrmacht, R.M.
e) öffentlicher Fürsorge, R.M.
f) Unterstützungen durch unterhaltspflichtige Verwandte, R.M.
g) Stiftungen. R.M.
Sonstiges Einkommen R.M.
a) Name, Alter, Einkommen oder Berufsstellung der wirtschaftlich selbständigen Kinder, R.M.
b) Name, Alter und Einkommen der von dem Antragsteller unterhaltenen Kinder, R.M.
c) besondere Kosten der Schul- und Berufsausbildung der Kinder R.M.
Bei früheren Behördenangehörigen:	
a) Dauer der Dienstzeit im öffentlichen Dienst,	
b) Grund und Zeitpunkt des Ausscheidens, der Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst,	
c) Betrag der Versorgung, wenn im Zeitpunkt zu b Versetzung in den Ruhestand erfolgt wäre R.M.
Bei Hinterbliebenen:	
a) Letzte Dienststellung,	
b) Dauer der Dienstzeit,	
c) Betrag des letzten Dienstehelohnes oder Lohnes, R.M.
d) Geburts- und Sterbetag des verstorbenen Behördenangehörigen	
Bei Witwen:	
Tag der Eheschließung	
Angabe der Gründe des Gesuchs	
Äußerung über Bedürftigkeit und Würdigkeit des Gesuchstellers	
Vorschlag	

(Fortsetzung von Seite 332.)

(2) Die Anträge der Im-Dienst-Stehenden sind auf dem Dienstwege an die Bewilligungsstelle, im übrigen an die letzte Beschäftigungsdienststelle oder unmittelbar an die Bewilligungsstelle zu richten. Berichte in Unterstützungssachen sind, soweit nicht von den obersten Dienstbehörden andere Formblätter bestimmt werden, unter Verwendung des vorstehenden Formblatts 1 (einmalige Unterstützungen) und des vorstehenden Formbl. 2 (laufende Unterstützungen) zu erstatten. Die Anträge sind vertraulich zu behandeln. Bei den Ermittlungen ist mit der gebotenen Rücksicht zu verfahren. Von peinlichen Nachforschungen durch Pol.-Behörden bei Nachbarn usw. ist abzusehen.

(3) Bei der Prüfung der Anträge sind die Umstände des Einzelfalles eingehend zu ermitteln. Die Antragsteller sind erforderlichenfalls zu veranlassen, ihre Notlage glaubhaft nachzuweisen, und zwar, soweit möglich, unter Vorlage von Belegen. Es genügt jedoch nicht, dem Antrage als Beweismittel lediglich Schuldscheine beizufügen; es muß vielmehr in solchen Fällen dargetan werden, durch welche unerwarteten Vorkommnisse die Notlage entstanden ist. Mit Rücksicht auf die begrenzten Ausgabemittel ist dabei in jedem Falle zu prüfen, ob der Gesuchsteller der Notlage nicht von sich aus, gegebenenfalls unter Inanspruchnahme eines unverzinslichen Vorschusses nach den Vorschubrichtlinien abhelfen kann. Ist dies nicht der Fall, so ist für eine schleunige und vor allem auch ausreichende Hilfe zu sorgen. Die vorhandenen Mittel sind so zu verwenden, daß zunächst in den dringendsten Fällen eine ausreichende Hilfe gewährt wird.

(4) Ergibt sich aus sonstigen Gesuchen oder Vorgängen, daß ein Beamter usw. sich in einer wirtschaftlichen Notlage befindet, so kann der Dienstvorgesetzte von Amts wegen die nötigen Ermittlungen vornehmen und gegebenenfalls von Amts wegen den Antrag auf Gewährung einer Unterstützung anregen.

(5) Unterstützungen können nicht in einem gerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden.

(6) Bei der Bewilligung einer laufenden Unterstützung ist dem Gesuchsteller aufzugeben, jede wesentliche Verbesserung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse der Bewilligungsstelle alsbald anzuzeigen. Laufende Unterstützungen zur Ergänzung von Fürsorgeleistungen sind in der Bewilligungsverfügung als solche zu bezeichnen; auch ist zu bestimmen, daß sie bei einer etwaigen Anrechnung auf die Fürsorgeleistung wegfallen. Für den Widerruf laufender Unterstützungen (vgl. Nr. 4 Abs. 7) sind die Bewilligungsstellen zuständig; in den Fällen, in denen nach Abs. 1 letzter Satz die oberste Dienstbehörde entschieden hat, können die mit der Zahlung beauftragten Dienststellen eine vorläufige Einstellung der Zahlung verfügen.

(7) Ist eine Unterstützung vornehmlich für die Familie des Antragstellers bestimmt, so kann die Auszahlung an die Ehefrau, den Vormund, den Pfleger oder eine andere Vertrauensperson angeordnet werden, wenn sonst die ordnungsmäßige Verwendung der Unterstützung nicht hinreichend gesichert erscheint.

Nr. 6. Bereitstellung der Unterstützungsmittel.

(1) Die Unterstützungsmittel für Beamte, Wartegeld- und Ruhegehaltsempfänger und frühere Beamte, ferner

für die Hinterbliebenen von solchen und für Gefolgschaftsmitglieder werden durch den Haushaltsplan bereitgestellt. Die Unterstützungsmittel für frühere Gefolgschaftsmitglieder und deren Hinterbliebene werden, soweit sie aus Reichsmitteln zu leisten sind (mit Ausnahme der Deutschen Reichsbahn und Reichspost), vom RFM. zu Beginn des Rechnungsjahres in Pauschbeträgen zugewiesen.

(2) Die durch den Haushaltsplan bereitgestellten Unterstützungsmittel dürfen nicht überschritten werden (vgl. z.B. für den Reichshaushalt § 33 Abs. 2 RHO.). Verstärkungen der Unterstützungsmittel aus dem Einzelplan XVII des Reichshaushalts kommen nicht in Betracht.

(3) Nach dem 31. März darf über die für das abgelaufene Rechnungsjahr bereitgestellten Unterstützungsmittel nicht mehr verfügt werden. Die verbliebenen Beträge aus planmäßigen Mitteln sind am Jahresschluß entweder in Abgang zu stellen oder — etwa zur Bildung einer in mäßigen Grenzen zu haltenden Rücklage — auf das nächste Rechnungsjahr zu übertragen.

(4) Die Ausschüttung restlicher Unterstützungsmittel ist unzulässig.

Nr. 7. Inkrafttreten.

(1) Diese Unterstützungsgrundsätze treten am 1. 4. 1943 in Kraft.

(2) Laufende Unterstützungen, die vor diesem Zeitpunkt auf Grund der bisherigen Bestimmungen gewährt worden sind, werden hierdurch nicht berührt, solange sie nicht nach diesen Unterstützungsgrundsätzen neu bewilligt oder entzogen sind.

II. Diese Grundsätze finden auf Angehörige des Stamppersonals des Reichsarbeitsdienstes und ihre Hinterbliebenen sinngemäß Anwendung.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— MBlV. S. 373.

— RdErl. d. MdI. v. 15. 4. 1943 Nr. 27 434 Norm. XXVII⁶.

Zusatz für die staatl. Dienststellen:

An der Zuständigkeit zur Bewilligung von Unterstützungen ändert sich gegenüber seither nichts. Für die im Dienst befindlichen Beamten usw. ist also die Bewilligungsstelle der Fachminister, im übrigen der Finanz- und Wirtschaftsminister.

Anträge auf Unterstützungen der im Dienst befindlichen Beamten usw. sind stets auf dem Dienstwege einzureichen, und zwar nach Formblatt 1, wobei nötigenfalls das Muster zweckentsprechend zu ergänzen ist. Vordrucke werden zunächst nicht geliefert. Soweit die übrigen Antragsberechtigten wegen Unterstützung sich an die letzte Beschäftigungsdienststelle wenden, sind die Anträge, die entsprechend den Formblättern 1 und 2 zu stellen sind, vor Weiterleitung an die Bewilligungsstelle auf ihre Vollständigkeit zu prüfen. Auch Antragsberechtigte, die sich um Auskunft an andere Dienststellen als die letzte Beschäftigungsbehörde wenden, sind bereitwilligst zu beraten.

Bevor ein Antrag gestellt wird, ist jeweils zu prüfen, ob der Beamte usw. seiner Notlage nicht von sich aus, gegebenenfalls unter Inanspruchnahme eines unverzinslichen Vorschusses, abhelfen kann (Nr. 5 Abs. 3 UGr.).

In Erfüllung ihrer Fürsorgepflicht haben die Dienstvorgesetzten in den dafür geeigneten Fällen nach Nr. 5 Abs. 4 UGr. zu verfahren.

— BaVBl. S. 328.

Verpflichtung von Beamten sowie von Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes zur Dienstleistung in Wirtschaftsbetrieben auf Grund der Dienstpflicht-VO. v. 13. 2. 1939.

Anordn. d. RMdI. v. 1. 4. 1943 — II b 407 II/43-6309.

Auf Grund des Erlasses des Führers zur personalrechtlichen Vereinfachung v. 9. 3. 1942 (RGBl. I S. 120) bestimme ich im Einvernehmen mit dem RFM., dem OKW. und dem GBA. sowie im Benehmen mit den übrigen Reichsministern für alle Zweige der öffentlichen Verwaltung das Folgende:

1. Eine Verpflichtung von Beamten zur Dienstleistung in Betrieben der freien Wirtschaft nach der Dienstpflicht-VO. v. 13. 2. 1939 (RGBl. I S. 206) kommt zwar nur in seltenen Ausnahmefällen (z. B. um das besondere technische Fachkönnen eines Beamten für wichtige Aufgaben der Rüstungswirtschaft nutzbar zu machen) in Betracht, ist aber nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Sie ist an die Zustimmung des Dienstvorgesetzten gebunden und nur als Dienstverpflichtung auf begrenzte Zeitdauer zulässig.

2. Auch Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes dürfen, wenn sie bei öffentlichen Verwaltungen tätig sind, nur mit Zustimmung, wenn sie in öffentlichen Betrieben im Sinne des Ges. zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben v. 23. 3. 1934 (RGBl. I S. 220) tätig sind, nur nach Anhörung des Gefolgschaftsführers dienstverpflichtet werden.

3. (1) Ein Beamter, der auf Grund der Dienstpflicht-VO. zur Dienstleistung in einem Betriebe der freien Wirtschaft verpflichtet worden ist, erhält während der Dauer dieser Beschäftigung von dem Dienstleistungsempfänger das Arbeitsentgelt, das ihm nach der für den Betrieb geltenden Tarifordnung oder sonstigen Regelung zusteht.

(2) Ist das Arbeitsentgelt niedriger als die Dienstbezüge aus der Beamtenstelle, so erhält der Beamte den Unterschiedsbetrag von seiner Dienstbehörde; im übrigen ruht sein Anspruch auf die Dienstbezüge aus der Beamtenstelle.

(3) Übersteigt das Arbeitsentgelt die Dienstbezüge, so hat der Betrieb von dem Mehrbetrag so viel einzuhalten, wie einem sonstigen Gefolgschaftsmitglied mit gleichen Vergütungs- oder Lohnmerkmalen an Beiträgen zur reichsgesetzlichen Versicherung (Angestellten-, Invaliden-, Arbeitslosen-, Kranken- usw. Versicherung) vom Arbeitsentgelt abgezogen werden würde. Der einbehaltene Betrag ist von dem Betriebe an die Dienstbehörde des Beamten zu überweisen. Der Anspruch auf die Dienstbezüge aus der Beamtenstelle ruht.

(4) Der Beamte hat dem Betriebe die Höhe seiner Dienstbezüge und seiner Dienstbehörde die Höhe seines Arbeitsentgelts nachzuweisen.

(5) Dienstbezüge im Sinne dieser Bestimmungen sind das Grundgehalt, der Wohnungsgeldzuschuß, der örtliche Sonderzuschlag, Kinderzuschläge, alle Zulagen (auch widerrufliche und nichtruhegehaltfähige) und Dienstaufwandsentschädigungen.

4. (1) Erleidet der dienstverpflichtete Beamte bei seiner Dienstleistung einen Unfall, so wird ihm von seinem Dienstherrn Unfallversorgung nach den §§ 107 bis 125 DBG. gewährt; sie tritt an die Stelle des reichsgesetzlichen Unfallversicherungsschutzes.

(2) Die den Beamten usw. durch § 169 Abs. 1 RVO. und den RdErl. v. 10. 4. 1942 (RBB. S. 85) eingeräumte Befreiung von der Krankenversicherungspflicht wird durch die Dienstverpflichtung nicht berührt. Soweit der Beamte während einer Erkrankung das Arbeitsentgelt nicht erhält, hat ihm der Dienstherr die Dienstbezüge aus der Beamtenstelle zu gewähren.

(3) Dienstverpflichtete Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes erhalten von dem Dienstleistungsempfänger für die Dauer der Dienstverpflichtung nur das Arbeitsentgelt, das ihnen nach der für den Betrieb geltenden Tarifordnung oder sonstigen Regelung zusteht. Ist dieses Entgelt niedriger als das bisher bezogene Arbeitseinkommen, so wird der Unterschiedsbetrag von der bisherigen Beschäftigungsbehörde (Dienststelle) nicht vergütet. Im übrigen gelten die Vorschriften der Vierten Durchf.-Anordnung v. 28. 11. 1940 zur Dienstpflicht-VO. (RGBl. I S. 1532).

5. (1) Die Gewährung eines Trennungszuschlages für den Fall, daß der Dienstverpflichtete infolge der Dienstleistung von seinen Angehörigen getrennt leben muß, und die Gewährung einer Sonderunterstützung in Fällen, in denen sie zur Sicherung der wirtschaftlichen Lage des Dienstverpflichteten erforderlich ist, bestimmt sich nach der Anordnung des RAM. über Unterstützung für Dienstverpflichtete v. 4. 9. 1939 (RABl. S. I 417) und nach dem Erl. des GBA. über Dienstpflichtunterstützung v. 8. 2. 1943 (RABl. S. I 112).

(2) Ist der Dienstverpflichtete ein Beamter, so wird ihm der Unterschiedsbetrag zwischen der nach der Anordnung v. 4. 9. 1939 gezahlten Unterstützung und der Entschädigung, die dem Beamten nach den Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten v. 11. 9. 1942 (RBB. S. 184) bei einer Abordnung an den Ort der neuen Verwendung zustehen würde, von seiner Dienstbehörde ausgezahlt, soweit der Unterschiedsbetrag nicht dadurch ausgeglichen wird, daß das Arbeitsentgelt die Dienstbezüge übersteigt (vgl. Ziff. 3 Abs. 3).

6. Für Wehrmachtangehörige des Friedensstandes und für zum Wehrdienst einberufene Dienstkräfte des öffentlichen Dienstes, die von der Wehrmacht zum Arbeitseinsatz in einen Betrieb der freien Wirtschaft beurlaubt oder unter uk.-Stellung entlassen sind, wird das OKW. eine den Nrn. 3 bis 5 entsprechende Regelung treffen.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden, Gemeindeverbände, sonst. Körperschaften des öffentl. Rechts.

— MBIV. S. 542.

— BaVBl. S. 337.

Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung.

Gemeindeabgaben und Wasserverbandsbeiträge.

RdErl. d. RMdl. v. 24. 3. 1943 — VSt 3501 VIII/41-5250.

(1) Im Hinblick auf die Entscheidung des Preuß. OVG. v. 19. 7. 1940 — II C 13.40¹⁾ — hebe ich meinen RdErl. v. 10. 9. 1938 (MBliV. S. 1509) über Gemeindeabgaben und Wasserverbandsbeiträge auf.

(2) Die Klärung der in dem RdErl. erörterten Fragen bleibt damit zunächst der Rechtsprechung überlassen. Ich behalte mir vor, auf Grund der weiteren Entwicklung nach Beendigung des Krieges die Angelegenheit im Benehmen mit dem GenInspFWuE. erneut aufzugreifen. Dabei wird insbesondere auch zu prüfen sein, inwieweit im Wege einer gesetzlichen Neuregelung eine Zusammenfassung der Erhebung der Wasserverbandsbeiträge und der gemeindlichen Entwässerungsgebühren unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen möglich ist.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände, die Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBliV. S. 511.

— RdErl. d. Mdl. v. 16. 4. 1943 Nr. 26 696.

— BaVBl. S. 339.

¹⁾ Vgl. OVG. Bd. 105 S. 53; RVerwBl. Bd. 61 S. 528.

Vereinfachung der Verwaltung; hier: Wiederverwendung von Ruhestandsbeamten usw. im gemeindlichen Dienst.

RdErl. d. RMdl. v. 30. 3. 1943 — V d 1043/43-1346.

A. I. (1) Die Durchführungsbestimmungen (DB.) zur Zweiten VO. über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts v. 13. 2. 1943 (RGBl. I S. 93) treffen in der Vorschrift „Zu § 5“ unter Nr. 5 hinsichtlich der Wiederverwendung von ehemaligen Beamten, die auf Grund des BBG. bzw. der BBV. entlassen oder in den Ruhestand versetzt worden sind, die nachstehend wiedergegebene Regelung:

„5. (1) Ehemalige Beamte, die auf Grund des Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums (BBG.) v. 7. 4. 1933 (RGBl. I S. 175) in der Fass. des Ges. v. 22. 9. 1933 (RGBl. I S. 655) oder der VO. zur Neuordnung des österreichischen Berufsbeamtentums (BBV.) v. 31. 5. 1938 (RGBl. I S. 607) entlassen oder in den Ruhestand versetzt worden sind, dürfen im öffentlichen Dienst nur beschäftigt werden, wenn der für die Beschäftigungsbehörde zuständige Gauleiter — bei Obersten Reichsbehörden durch Vermittlung der Partei-Kanzlei —, bei einer Verwendung im höheren Dienst der Leiter der Partei-Kanzlei zugestimmt hat.

(2)

(3) Machen dringende Gründe die sofortige Wiederverwendung eines ehemaligen Beamten notwendig, so kann sie vorläufig vorgenommen werden. Die Zustimmung der zuständigen Parteidienststelle ist alsbald nachzuholen.

(4) Wird die Verwendung eines ehemaligen Beamten, der nach §§ 2, 2a, 4 BBG. oder nach § 4 BBV. in den Ruhestand versetzt oder entlassen worden ist, beabsichtigt, so ist vor der Anhörung der Partei die Entscheidung der für die Beschäftigungsbehörde oder -dienststelle zuständigen obersten Dienst- oder Aufsichtsbehörde auf dem Dienstweg einzuholen.“

(2) Für den gemeindlichen Bereich bestimme ich hierzu — zugleich im Hinblick auf Abschn. III 1 des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Vereinfachung der Verwaltung v. 28. 8. 1939 (RGBl. I S. 1535) — folgendes:

1. (1) Ich übertrage die mir als der obersten Kommunalaufsichtsbehörde obliegende Zuständigkeit zur

Entscheidung auf die obere Aufsichtsbehörde im Sinne des § 33 Abs. 2 der Ersten Durchf.-VO. zur DGO. v. 22. 3. 1935 (RGBl. I S. 393) sowie der für die Alpen- und Donau-Reichsgaue, den Reichsgau Sudetenland und die eingegliederten Ostgebiete getroffenen entsprechenden Bestimmungen, soweit es sich um ehemalige Beamte des gehobenen, des mittleren und des einfachen Dienstes handelt.

(2) Hinsichtlich der ehemaligen Beamten des höheren Dienstes verbleibt es bei meiner Zuständigkeit.

(3) Sofern eine Wiederverwendung durch die Reichsgaue als Selbstverwaltungskörperschaften, durch die Provinzial- (Bezirks-) Verbände, die Reichshauptstadt Berlin und die Hansestadt Hamburg angestrebt wird, übertrage ich mit der gleichen Einschränkung meine Zuständigkeit auf die Reichsstatthalter (Gauselbst-Verw., in Wien: Gemeinde-Verw.), die Oberpräses. (Verw. der Prov.- bzw. Bez.-Verbände), den Oberbürgermeister der Reichshauptstadt Berlin und den Reichsstatthalter (Gemeindeverw.) in Hamburg.

2. Die zur Wiedereinstellung erforderliche Zustimmung des zuständigen Gauleiters ist in den Fällen der vorstehenden Ziff. 1 Abs. 1 und Abs. 3 durch die Stellen einzuholen, auf die ich meine Zuständigkeit übertragen habe. Die Zustimmung des Leiters der Partei-Kanzlei in den Fällen der vorstehenden Ziff. 1 Abs. 2 wird von hier eingeholt.

3. Die Entscheidung in den Fällen der vorstehenden Ziff. 1 Abs. 1 bis 3 lautet jeweils dahin, daß eine bestimmte Wiederverwendung genehmigt bzw. nicht genehmigt werde. „Unbedenklichkeitsbescheinigungen“ allgemeiner Art, wie sie von den betroffenen Beamten wiederholt beantragt sind, werden nicht erteilt.

II. Für die Entscheidung der Frage, ob ein Ruhestandsbeamter, der von den in Abschn. I genannten Vorschriften erfaßt ist, als Beamter oder als Angestellter (Arbeiter) beschäftigt werden soll, sind die Vorschriften des § 6 der Zweiten VO. über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts v. 9. 10. 1942 (RGBl. I S. 580) maßgebend. Sofern ehemalige Beamte als Angestellte (Arbeiter) wiederverwendet werden sollen, ist nach dem folgenden Abschn. III zu verfahren.

III. Die in Abschn. I wiedergegebene Vorschrift bezieht sich nur auf die Wiederverwendung ehemaliger Beamter im Beamtenverhältnis. Sofern ehemalige Angestellte oder Arbeiter wiederverwendet werden sollen, auf welche die Bestimmungen Anwendung gefunden haben, die den in Abschn. I genannten Vorschriften entsprachen, gilt folgendes:

a) Die Entscheidung über die Wiederverwendung liegt bei dem Führer der Verwaltung oder des Betriebes, d. h. im gemeindlichen Bereich beim Leiter der Gemeinde (des Gemeindeverbandes) usw.

b) Vor der Wiedereinstellung ist die Zustimmung des zuständigen Gauleiters, bei einer Wiederverwendung im Angestelltenverhältnis unter Einreihung in die Vergütungsgruppen I bis IV der Anl. 1 der TO. A sowie unter einer darüber hinausgehenden oder diesen Vergütungsgruppen entsprechenden Einreihung die Zustimmung des Leiters der Partei-Kanzlei einzuholen. Für das

Verfahren gelten die Bestimmungen in Abschn. I (2) Ziff. 2 sinngemäß.

- c) Nach Nr. 1 der ADO. (RGBl. 1938 I S. 461; vgl. RGBl. 1940 I S. 667) zu § 2 ATO. (RABl. 1938 S. VI 471; RBB. 1938 S. 121; PrBesBl. 1938 S. 95) ist die Einstellung von Personen, die nicht deutschen oder artverwandten Blutes sind oder mit solchen Personen verheiratet sind, innerhalb des Reichsgebietes unzulässig. Abweichungen hiervon sind an die Zustimmung des RFM.¹⁾, der Parteikanzlei und des RMDI. gebunden.

IV. In allen Fällen, in denen vor der Wiederverwendung von Dienstkräften an Dienststellen der Partei oder des Staates zu berichten ist, müssen die Berichte die Art der beabsichtigten Wiederverwendung eindeutig erkennen lassen.

V. Der RdErl. v. 21. 8. 1940 (MBlIV. S. 1689) über die Wiederverwendung von Ruhestandsbeamten usw. im gemeindlichen Dienst wird aufgehoben.

B. Durch RdErl. v. 12. 2. 1937 (MBlIV. S. 256)²⁾ habe ich bestimmt, daß es vor der Wiederverwendung von Beamten, Angestellten und Arbeitern, die infolge eines

Dienststrafverfahrens usw. ausgeschieden sind, der Genehmigung bedarf; die Zuständigkeit dafür ist im kommunalen Bereich durch mehrere nicht veröffentlichte RdErl. der Aufsichtsbehörde übertragen worden. Künftig bedarf es dieser Entscheidung der Aufsichtsbehörde nicht mehr; ich gehe jedoch davon aus, daß auch in Zukunft die Wiedereinstellung solcher Personen, die früher einmal aus dem öffentlichen Dienst haben ausgeschieden werden müssen, nur in besonders gelagerten Ausnahmefällen vorgenommen wird. Nur für die kreisangehörigen Gemeinden (GV.) wird bestimmt, daß sie nach wie vor in jedem Fall dieser Art vor einer etwa beabsichtigten Wiedereinstellung an die Aufsichtsbehörde zu berichten haben, damit diese den Fall vorher nachprüfen kann.

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, Gemeinden, Gemeindeverbände und Zweckverbände.

— MBlIV. S. 547.

— BaVBl. S. 339.

¹⁾ Vgl. hierzu den RdErl. v. 19. 11. 1941 (MBlIV. S. 2049).

²⁾ Vgl. BaVBl. S. 351.

Polizeiverwaltung.

Einrichtung, Behörden, Beamte.

Anstellung, Gehalts, Versorgung, Dienstvorschriften.

Einsatzbesoldung für die Angehörigen der Pol.-Reserve der Gend.

RdErl. d. Chefs der Ordnungspolizei v. 2. 3. 1943
— O-VuR. Geb. 4300 R/7.

Für die Durchführung der Zahlung der Einsatzbesoldung ordne ich an:

A. Vorlage und Bearbeitung des Antrags auf Einsatzbesoldung.

1. Die mit Runderlaß vom 17. November 1942 — MBlIV. S. 2174 — eingeführte Einsatzbesoldung für die Polizeireservisten ist eine Wahlbesoldung. Sie wird auf Antrag gezahlt. Die Bestimmung des Beginns (für die zurückliegende oder künftige Zeit) und des Endes ihrer Zahlung im Rahmen des obengenannten Runderlasses obliegt allein den Polizeireservisten. Die Verwaltung hat hierbei die Polizeireservisten in jeder Weise durch Rat zu unterstützen. Irgendwelche Fristsetzung durch die Dienststelle zur Vorlage der Anträge usw. hat zu unterbleiben.

2. Der Antrag auf Einsatzbesoldung muß von dem Dienstvorgesetzten vor der Weitergabe an die die Einsatzbesoldung zahlende Dienststelle auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Eingaben soweit als möglich überprüft werden. Die Überprüfung ist von dem Dienstvorgesetzten zu bescheinigen.

3. Die die Einsatzbesoldung zahlende Dienststelle hat die eingehenden Anträge ungesäumt zu bearbeiten, weil sonst den Polizeireservisten finanzielle Nachteile erwachsen können (siehe nachstehenden Abschnitt B). Soweit erforderlich, sind daher alle verfügbaren Kräfte der Verwaltung und für eine Übergangszeit von einem Monat je nach dem Anfall der Anträge geeignete Polizeireservisten zur Erledigung der Anträge heranzuziehen.

4. Zweckmäßig sind für den Nachweis, die Anweisung und Zahlung der Einsatzbesoldung die für die

Anweisung der Bezüge der aktiven Polizeibeamten vorgesehenen Vordrucke zu verwenden.

B. Zahlung sonstiger Bezüge an Einsatzbesoldungsempfänger.

Nach Abschn. E Nr. 1 letzter Satz des obengenannten Runderlasses vom 17. November 1942 stehen die „sonstigen Bezüge“, wie Reisekostenvergütung, Beschäftigungsgeld, Trennungsgeld, für den noch Zahlungen nach Abschn. C a.a.O. (Familienunterhalt usw.) geleistet werden. Da die Zahlung des Familienunterhalts nach Nr. 149 Abs. 2 des Runderlasses vom 5. Mai 1942 — MBlIV. S. 817 — im allgemeinen erst zwei Monate nach Benachrichtigung der den Familienunterhalt zahlenden Dienststellen eingestellt wird, können somit die „sonstigen Bezüge“ erst nach Ablauf dieses Zeitraums gewährt werden. Für den vorangegangenen Zeitraum kommt daher eine Zahlung von Beschäftigungsgeld, Trennungsgeld, Reisekosten usw. nicht in Betracht, da die nachträgliche Berechnung solcher Bezüge bei dem heutigen Personal-mangel nicht vertretbar ist. Sollten sich hierbei vereinzelt Härten ergeben, kann der Reservist einen späteren Beginn der Einsatzbesoldung wählen, der dann einen Ausgleich erübrigt.

Die Vergütungen (Notdienstbezüge) nach dem Runderlaß vom 1. März 1941 — O-Kdo. I RV. Nr. 300/41 — (n. v.) — betr. Abfindung der Polizeireservisten sind, obwohl sie auf die Einsatzbesoldung anzurechnen sind, vorläufig — also auch nach der Beantragung der Einsatzbesoldung bis zu dem Zeitpunkt zu zahlen, von dem ab die an ihre Stelle tretenden Sondergebühren (Beschäftigungsgeld, Trennungsgeld) zustehen.

— RdErl. d. MdI. v. 14. 4. 1943 Nr. 28 121.

Zusatz für die Landräte:

Zum Vollzug des vorstehenden RdErl. des Chefs der Ordnungspolizei ordne ich an:

1. In Ziffer 1 meines Runderlasses vom 8. 12. 1942 (BaVBl. S. 1075) ist der erste Satz zu streichen.

2. In Ziffer 13 ist folgender zweiter Absatz einzufügen:
 „Der Antrag auf Einsatzbesoldung ist vom Gendarmerie-
 kreisführer vor Weitergabe an mich auf Richtigkeit und
 Vollständigkeit der Angaben zu überprüfen; die Über-
 prüfung ist durch den Gendarmeriekreisführer am Schluß
 des Antrags auf dem freien Raum links neben der Unter-
 schrift des Antragstellers zu bescheinigen.“

3. Nachdem bei einem Antrag auf Einsatzbesoldung mit
 rückwirkender Kraft für den vorangegangenen Zeitraum
 Beschäftigungsvergütung, Trennungsschädigung, Reise-
 kosten usw. nicht mehr gewährt werden dürfen, ist den
 Polizeireservisten zu empfehlen, für den Beginn der Zah-
 lung der Einsatzbesoldung (Ziffer 9 des Antrags) den
 Ersten des auf die Antragsstellung folgenden und, wenn
 der Antrag erst nach dem 10. eines Monats gestellt wird,
 den Ersten des übernächsten Monats zu wählen; sie schützen
 sich so vor einem finanziellen Nachteil.

Wird die Zahlung der Einsatzbesoldung erst für eine
 künftige Zeit beantragt, dann tritt auch die anzustrebende
 Verwaltungsvereinfachung ein, weil damit die Einstellung
 der Zahlung des Familienunterhalts, der „sonstigen Ver-
 gütungen“ nach dem RdErl. vom 1. 3. 1941 usw. mit dem
 Beginn der Zahlung der Einsatzbesoldung, Beschäftigungs-
 vergütung, Trennungsschädigung usw. zusammenfallen.
 Die zeitraubenden Feststellungen, welche Beträge für die
 rückliegende Zeit auf die Einsatzbesoldung anzurechnen
 sind, fallen hierdurch weg.

Es wird jedoch ausdrücklich nochmals darauf hingewie-
 sen, daß die Bestimmung des Beginns und Endes der Zah-
 lung der Einsatzbesoldung allein dem Polizeireservisten
 obliegt; wählt er für den Beginn der Zahlung der Einsatz-
 besoldung einen rückliegenden Zeitpunkt, so hat er auch
 den gegebenenfalls für ihn erwachsenden finanziellen Sch-
 aden zu tragen.

— BaVBl. S. 341.

Feuer- und Feuerlöschpolizei. Luftschutz.

Luftschutz auf den Bahnhöfen der Reichsbahn.

RdErl. d. RFuChdDtPol. im RMdI v. 23. 3. 1943
 — O.-Kdo. I L (1 b) 2 Nr. 60/43.

Auf einem Bahnhof sind während des Fliegeralarms
 in der Betreuung der Reisenden Mängel aufgetreten.
 Insbesondere wurde darüber geklagt, daß keine leitende
 Persönlichkeit erkennbar war, die den Verkehr inner-
 halb des Bahnhofgeländes regelte. Außerdem wurden
 den Reisenden von Angehörigen der Reichsbahn wider-
 sprechende Weisungen und Auskünfte bezüglich der
 Benutzung von Fernzügen, Aufbewahrung des Gepäcks
 und des Aufsuchens von Schutzräumen gegeben.

Die örtlichen Luftschutzleiter sind anzuweisen, in-
 nerhalb ihrer Bereiche auf den Reiseverkehr auf den
 Bahnhöfen mit zu achten und unter Hinweis auf die
 enge Zusammenarbeit mit den Dienststellen der Reichs-
 bahn vorkommendenfalls die Abstellung solcher Män-
 gel bei den Eisenbahnluftschutzleitern in die Wege zu
 leiten und, soweit erforderlich, die Dienststellen der
 Reichsbahn bei der ordnungsmäßigen Unterbringung
 der Reisenden in öffentlichen Luftschutzräumen zu un-
 terstützen.

— RdErl. d. MdI. v. 13. 4. 1943 Nr. 25 872.

An alle Polizeibehörden. — BaVBl. S. 343.

Entfernung der Latten- und Bretterverschläge auf den Dachböden; hier: Verwertung des anfallenden Materials.

RdErl. d. RMdI. v. 8. 4. 1943 — I Ra 3897/43-220.

Den nachstehenden Erl. des GBBau. v. 25. 3. 1943
 bringe ich zur Kenntnis.

An die nachgeordneten Behörden sowie die Gemeinden
 und Gemeindeverbände. — MBliV. S. 601.

— BaVBl. S. 343.

Anlage.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan Berlin, den 25. 3. 1943.
 der Generalbevollmächtigte
 für die Regelung der Bauwirtschaft
 Reichsminister Speer
 G.B.-815/185/43 VIII.

Entfernung der Latten- und Bretterverschläge; hier: Verwertung des anfallenden Materials.

(1) Durch den Erl. des RMdLuObdL. v. 13. 3. 1943 —
 Az. 2a 16. 28 Nr. 5208/43 (L In 13/2II Db)¹⁾ — sind die
 Ortspol.-Verwalter ermächtigt worden, die teilweise oder
 vollständige Entfernung der Latten- und Bretterverschläge
 auf Dachböden durch polizeiliche Verfügung anzuordnen.

(2) Für die Durchführung dieser Maßnahme bestimme
 ich in Ergänzung der in obigem Erlaß bereits gegebenen
 Weisungen im einzelnen folgendes:

1. Die Beseitigung der Lattenverschläge hat aus-
 schließlich in Selbsthilfe der Luftschutz-
 gemeinschaft nach den Anweisungen der Luftschutz-
 warte zu erfolgen. Die für die Durchführung der Luft-
 schutz-Baumaßnahmen und für die Beseitigung der
 Fliegerschäden eingesetzten Arbeitskräfte dürfen hier-
 für nicht herangezogen werden.
2. Die Leiter der Sofortmaßnahmen (im Auftrag der
 unteren Verwaltungsbehörden als Bedarfsträger) haben
 möglichst gleichzeitig mit der Verfügung des für die
 obige Anordnung zuständigen Ortspol.-Verwalters die
 anfallenden Bretter und Latten auf Grund der §§ 11
 und 25 des Reichsleistungsges.²⁾ sicherzustellen (zu
 beschlagnahmen) und durch entsprechende Maßnahmen
 dafür zu sorgen, daß das Material ordnungsmäßig aus-
 gebaut und in wieder verwendungsfähigem Zustand
 an hierfür geeigneten Plätzen gelagert wird. Solange
 ein Abtransport des Holzes nicht möglich ist, ist es
 sorgfältig und fest aufeinandergestapelt in Höfen, Gär-
 ten oder geeigneten Räumen zu lagern.
3. Das dadurch sichergestellte Material ist bei Bedarf
 von den Leitern der Sofortmaßnahmen (im Auftrag der
 unteren Verwaltungsbehörden als Bedarfsträger) für
 die Beseitigung von Fliegerschäden, insbesondere für
 die Ausführung von Notdächern gemäß § 11 des Reichs-
 leistungsges. in Anspruch zu nehmen. Es kann in glei-
 cher Weise auch für die Durchführung von Luftschutz-
 Baumaßnahmen den damit beauftragten Stellen zuge-
 wiesen werden.
4. Jede Verwendung für andere Zwecke ist untersagt und
 durch entsprechende Weisungen zu unterbinden.
5. Die bei der Entfernung der Verschläge anfallenden
 brauchbaren Beschläge und Nägel sind gesondert zu
 sammeln und bei Bedarf ebenfalls für die unter 3 ge-
 nannten Baumaßnahmen einzusetzen.

(3) Mit der beschleunigten Beseitigung der Holzver-
 schläge werden nicht nur die beim Abwurf von Brand-
 bomben notwendigen Löscharbeiten auf den Dachböden
 wesentlich erleichtert, sondern es werden gleichzeitig wert-
 volle Baustoffe für die schnellstmögliche Beseitigung der
 Fliegerschäden gewonnen, die ohne Belastung der Bau-
 stoffwirtschaft und der Verkehrsmittel im Bedarfsfall sofort
 an Ort und Stelle greifbar sind. Ich bitte Sie deshalb, die
 im Bereich Ihrer Zuständigkeit hauptsächlich in Betracht
 kommenden Leiter der Sofortmaßnahmen zur beschleunigten
 Durchführung dieser Maßnahmen anzuhalten.

¹⁾ Vgl. MBliV. 1943 S. 482, BaVBl. S. 280.

²⁾ Vgl. RGBl. 1939 I S. 1645.

Staatsangehörigkeit. Paß- und Fremdenpolizei.

Reisen in die durchlaßscheinpflichtigen Gebiete.

RdErl. d. RFuChdDtPol. im RMdl. v. 20. 3. 1943
— S II B 2 Nr. 5071/43-453-24.

(1) An den durchlaßscheinpflichtigen Binnengrenzen, hauptsächlich gegenüber dem Generalgouvernement, treffen noch immer zahlreiche Personen, insbesondere beurlaubte polnische Arbeiter, ein, ohne im Besitz des erforderlichen Durchlaßscheins zu sein. Die Reisenden wollen angeblich von deutschen Dienststellen (u. a. von Kreis- und Ortspol.-Behörden) dahin unterrichtet worden sein, daß z. B. für die Einreise in das Generalgouvernement Durchlaßscheine nicht mehr benötigt werden.

(2) Ich weise deshalb erneut ausdrücklich darauf hin, daß Durchlaßschieinzwang nach wie vor besteht im Verkehr mit dem Protektorat Böhmen und Mähren, dem Generalgouvernement, dem Bezirk Bialystok sowie den Reichskommissariaten Ostland und Ukraine und mache den zuständigen Dienststellen die genaueste Beachtung der einschlägigen Vorschriften zur besonderen Pflicht.

— MBliv. S. 486.

— RdErl. d. Mdl. v. 10. 4. 1943 Nr. 23 427.

An die Kreis- und Ortspol.-Behörden.

— BaVBl. S. 345.

Wehrangelegenheiten. Kriegsschäden. Familienunterhalt.

Verfahren nach der KSSchVO.; hier:
Abschluß von Vereinbarungen.

RdErl. d. Mdl. v. 13. 4. 1943 Nr. 24 403 Norm. XIX.

Ich mache aufmerksam auf die Mitteilung des Präsidenten des Reichsverwaltungsgerichts (Reichskriegsschädenamt) vom 24. 2. 1943, veröffentlicht in der Deutschen Verwaltung, Heft 6, S. 129, zu der das Verfahren einer badischen Feststellungsbehörde Anlaß gegeben hat. Ich ersuche, dem im Einzelfall abzuschließenden Vereinbarungen oder einem etwaigen Vordruck für Vereinbarungen eine Fassung zu geben, die den Ausführungen des Reichskriegsschädenamts entspricht.

An die Landräte und Oberbürgermeister der Stadtkreise als Feststellungsbehörden. — BaVBl. S. 345.

Bereitstellung von Mitteln für Zahlungen nach der KSSchVO.

RdErl. d. Mdl. v. 17. 4. 1943 Nr. 29 251.

Nach dem RdErl. vom 2. 3. 1943 (BaVBl. S. 203) war auf Ende März 1943 über alle im Rechnungsjahr 1942

erhaltenen Mittel für obige Zahlungen mit der Landeshauptkasse — Buch. III — abzurechnen. Der Übertrag restlicher Mittel von 1942 auf das Rechnungsjahr 1943 war in Ausnahmefällen möglich, jedoch nur unter Anrechnung auf die Mittel für 1943. Diese Regelung bedingt, daß bei den Mittelanforderungen zum 5. jeden Monats für den folgenden Monat nach Vordruck A bei den Spalten 3, 5 und 6 und bei den Anträgen auf Mittelüberweisung nach Vordruck B ab 1. April 1943, mithin für das Rechnungsjahr 1943 nur von den Überweisungen für das Rechnungsjahr 1943 auszugehen ist. Die erhaltenen Mittel vom Rechnungsjahr 1942 dürfen nicht eingerechnet werden. In der Überschrift der Spalte 3 des Vordrucks A muß es daher statt „1. April 1942“ heißen „1. April 1943“.

Bei diesem Anlaß weise ich darauf hin, daß ab 1. April 1943 die Zweckbestimmung und die Verbuchungsstelle bei den Vordrucken A (Mittelanforderung Spalte 2) und B (Antrag auf Überweisung Spalte 1) wie folgt zu lauten haben:

OZ.	Zweckbestimmung	Verbuchungsstelle
1	Entschädigungen und Vorauszahlungen nach der KSSchVO.	Einzelplan XVIIa Teil V Unterteil 2 d der Ausgaben des außerordentlichen (Kriegs-) Haushalts 1943
2	Zum Ausgleich von Schäden infolge von Luftschutzmaßnahmen einschl. Tarnmaßnahmen	Einzelplan XVIIa Teil V Unterteil 2 d 3 der Ausgaben des außerordentlichen (Kriegs-) Haushalts 1943
3	Zusätzliche persönliche und sächliche sowie allgemeine Ausgaben nach der KSSchVO. (ohne die Neubautleitungen Haltingen und Neuenburg)	Einzelplan XVIIa Teil V Unterteil 2 qu der Ausgaben des außerordentlichen (Kriegs-) Haushalts 1943
4	Für die Leistungen der Deutschen Arbeitsfront und für die Ausgaben zur Unterhaltung der Baracken, die zur Unterbringung der bei der Beseitigung von Kriegsschäden eingesetzten Arbeitskräfte errichtet worden sind, hier zusätzliche persönliche und sächliche sowie allgemeine Ausgaben nach der KSSchVO. (z. Zt. bei keiner Feststellungsbehörde der Fall)	Einzelplan XVIIa Teil V Unterteil 2 qu der Ausgaben des außerordentlichen (Kriegs-) Haushalts 1943

OZ.	Zweckbestimmung	Verbuchungsstelle
5	Instandsetzung von Gebäuden und Wohnungen (Abwicklung der Restbeträge an Kosten, die seinerzeit im Wege der Instandsetzungsaktion durchgeführt worden sind).	Einzelplan XVIIa Teil V Unterteil 2 p Unterabschnitt a 1 der Ausgaben des außerordentlichen (Kriegs-) Haushalts 1943
6	Für die persönlichen und sächlichen Ausgaben der Neubauleitungen Haltingen und Neuenburg	Einzelplan XVIIa Teil V Unterteil 2 p Unterabschnitt a 2 der Ausgaben des außerordentlichen (Kriegs-) Haushalts 1943

Die Feststellungsbehörden haben von OZ. 1 bis 6 bei den Vordrucken A und B nur jene anzuführen, die für sie jeweils in Betracht kommen.

Bei diesem Anlaß weise ich erneut daraufhin, daß die monatlichen Mittelbedarfsanmeldungen am 5. jeden Monats hier bereits vorliegen müssen.

Auf die Ablieferung der im Rechnungsjahr 1942 erwachsenen Zinsen für Anlage der Mittel für Zahlungen nach der KSSchVO. usw. bei den Sparkassen, Reichs-

bank u. dgl. ist zu achten (vgl. Überdruckrunderlaß vom 20. 2. 1941 Nr. 19 609 Seite 4).

Es ist dafür zu sorgen, daß die einzelnen Sachbearbeiter von obiger Anordnung als bald Kenntnis erhalten.

An die Landräte und Oberbürgermeister der Stadtkreise als Feststellungsbehörden. — Nachrichtlich durch Abdruck an die Landeshauptkasse — Buchh. III —.

— BaVBl. S. 345.

Volksgesundheit.

Seuchenbekämpfung.

Rattenbekämpfung.

RdErl. d. MdI. v. 14. 4. 1943 Nr. 28 372.

Neuerdings wird über ein Wiederauftreten der Rattenplage, insbesondere auch in fliegengeschädigten Orten geklagt. Ich ersuche um Feststellung, ob Maßnahmen zur Rattenbekämpfung notwendig sind und gegebenenfalls um deren Durchführung.

Bei diesem Anlaß mache ich darauf aufmerksam, daß Klagen laut geworden sind, es werde von den Polizei-

behörden nur ein einziges der in der Liste der ständig geprüften Präparate aufgeführten Mittel (vgl. Runderlaß des RMdI. v. 14. 10. 1942, MBliV. S. 2012) für die Rattenbekämpfung vorgeschrieben. Ich verweise auf meinen Runderlaß vom 3. 7. 1939 (BaVBl. S. 872), wonach eine Beschränkung in der Auswahl der Präparate nicht angängig ist.

An die Landräte und Oberbürgermeister in Karlsruhe, Mannheim, Baden-Baden, Freiburg, Heidelberg und Pforzheim.

— BaVBl. S. 347.

Veterinärangelegenheiten.

Bekämpfung der Rindertuberkulose.

RdErl. d. MdI. v. 20. 4. 1943 Nr. 25 069.

Der Reichsminister der Finanzen hat zur Inangriffnahme der Bekämpfung der Rindertuberkulose in Baden in Abweichung von der bisherigen Bekämpfungsart nach den Vorschlägen von Ministerialdirigent Prof. Dr. Müssemer die Gewährung von Reichsmitteln in Aussicht gestellt. Hiernach sollen zunächst in Baden etwa 100 000 Rinder unter Anwendung der intrakutanen Tuberkulinprobe untersucht werden. Diese Maßnahme stellt den ersten Schritt zum geplanten neuen Verfahren dar, das nach dem Kriege zur Tilgung der Rindertuberkulose allgemein eingeführt werden soll. Die tuberkulosefreien Bestände sowie diejenigen verseuchten Bestände, deren Besitzer sich zur Sanierung und zur Erfüllung gewisser, noch festzulegender Bedingungen bereit erklären, werden an das neue Tuberkulosebekämpfungsverfahren angeschlossen, worauf ihnen neben einer Beihilfe bei Ausmerzungen von reagierenden Tieren eine laufende Milchprämie für die aus dem als tuberkulosefrei anerkannten Bestand zur Ablieferung gebrachte Milch von 2 Pf. je Liter gewährt werden wird.

Für die Untersuchung sind in erster Linie die züchterisch wertvollen Gemeinden des Landes vorgesehen; dabei müssen der Untersuchung jeweils die gesamten Bestände einer Gemeinde bzw. eines Gemeindeteils

unterworfen werden. Die Auswahl der Gemeinden wird auf Grund Ihrer Vorschläge nach Benehmen mit der Landesbauernschaft von hier aus erfolgen.

Sie werden beauftragt, unverzüglich die Gemeinden Ihres Dienstbezirks hierher namhaft zu machen, die sich nach Ihrer Auffassung und unter Beachtung der obigen Gesichtspunkte am besten für die Einbeziehung in das neue Verfahren eignen.

Hierbei sind anzugeben:

1. Bezeichnung der Gemeinden in der Reihenfolge der züchterischen Bedeutung; dabei

- a) Zahl der in der Gemeinde vorhandenen Rinder,
- b) Zahl der in der Gemeinde vorhandenen Herdbuchbestände.

2. Bezeichnung der Gemeinden, in denen in den letzten Jahren bereits die Tuberkulinisierung durchgeführt wurde, mit Angabe der Zahl der Tierbestände, der Gesamtzahl und des Zeitpunktes der Untersuchung.

3. Zahl der im Dienstbezirk (sowohl bei der Dienststelle wie bei den Gemeinden und bei den prakt. Tierärzten) noch ungefähr vorhandenen nichtverwendeten Ohrmarken.

Termin der Vorlage 15. Mai 1943 (genau).

An die Regierungsveterinärärzte.

— BaVBl. S. 347.